

## *Die Notwendigkeit einer differenzierten Ausgestaltung und Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung*

Das Ziel der Verurteilung auf Bewährung kann auf vielfältige Weise verwirklicht werden. Entsprechend dem unterschiedlichen Grad der Gesellschaftswidrigkeit der Handlung und der in der Täterpersönlichkeit liegenden Umstände wird sie mit vielfältigen und unterschiedlichen Maßnahmen der staatlichen und gesellschaftlich-erzieherischen Einwirkung realisiert. Wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung des Zieles der Verurteilung auf Bewährung ist die richtige Gestaltung des Verhältnisses zwischen erzieherischer Einflußnahme auf den Verurteilten und seiner Selbsterziehung. Dabei ist davon auszugehen, daß die Verurteilung auf Bewährung wie alle Strafen ohne Freiheitsentzug das Ziel verfolgt, „den Täter zur eigenen Bewährung und Wiedergutmachung anzuhalten, damit er künftig seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht wird“ (§ 30 Abs. 3 StGB). Mit ihr wird also in erster Linie ein bestimmtes Maß an eigener Aktivität, Bewährung und Einsicht des Straftäters — also seine Selbsterziehung — gefordert. Aus der Schwere und den Umständen der Tat sowie aus der Täterpersönlichkeit ergibt sich, welche Wege zur Erreichung dieses Zieles zu beschreiten sind.

Ein erheblicher Teil der Rechtsverletzer, die auf Bewährung verurteilt wurden, zeigt — vielfach sogar beträchtliche — Integrationsschwierigkeiten. Um diese zu überwinden, bedarf es spezieller rechtlicher Maßnahmen, einer organisierten gesellschaftlichen Erziehung und einer straffen Kontrolle. So wurden bei diesen Verurteilten unzureichende Arbeits- und Lernhaltung, häufiger Wechsel der Arbeitsstelle, mehr oder weniger ausgeprägte Arbeitsbummelei, ein fehlendes festes Arbeitsverhältnis oder Arbeitsscheu als Grundhaltung, ferner niveaulose oder dekadente, von der kapitalistischen Lebensweise geprägte Freizeitgestaltung festgestellt.<sup>23</sup>

Bei solchen Tätern sind besondere Maßnahmen zur Gestaltung des Erziehungs- und Bewährungsprozesses sowie eine intensive differenzierte Kontrolle des Gerichts über die Verwirklichung der Strafe erforderlich. Hier ist die Festlegung der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz sowie anderer Verpflichtungen gern. § 33 Abs. 3 und 4 StGB zu prüfen und ggf. auf die Übernahme von Bürgschaften gern. § 31 StGB hinzuwirken.

Voraussetzung für eine hohe Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung besteht in der Einheit ihrer rechtlich verbindlichen Ausgestaltung mit der gesellschaftlich-erzieherischen Aktivität bei der Realisierung und Kontrolle. Das Schaffen von Bewährungssituationen im Sinne echter Verpflichtungen für den Verurteilten, die er zu erfüllen hat und bei deren schuldhafter Nichterfüllung er mit rechtlichen Sanktionen zu rechnen hat, ist ein wichtiges Anliegen der sozialistischen Strafpolitik.<sup>24</sup> Wird die Verurteilung auf Bewährung nicht rechtlich verbindlich

23 Vgl. H. Weber, „Besondere Maßnahmen zur Gestaltung des Erziehungsprozesses bei Strafen ohne Freiheitsentzug“, *Neue Justiz*, 7/1970, S. 193.

24 Vgl. N. Stschelokow, „Der Aufbau des Kommunismus und die Festigung der Rechtsordnung“, *Kommunist*, 8/1972, S. 51 ff. (deutschsprachig: *Forum der Kriminalistik*, 8/1972, Beilage); G. B. Wittenberg, a. a. O., S. 89 ff.; J. Schlegel, „Einheitliche Rechtsanwendung und höhere Wirk-